

Gutachten

A. Mandantenbegehr

Die Mandatin ist die Wasserturm Projekt GmbH, welche durch ihre aktuelle Geschäftsführerin Frau Dr. Kern vertrieben wird.

Die Mandatin hat ~~hoffen~~ denklich gemacht, dass sie an einer raschen Lösung des Ausen-
anderschungs mit den derzeitigen Mietern interessiert ist, welche ohne gerichtliches Verfahren auszumieten soll. Dafür soll idealweise ein Vergleich mit der Gegenseite abgeschlossen werden, von dem die Mieträumlichkeiten geräumt zur 1.03.2018 herausgegeben werden. Abhängig von der Wirtschaftlichkeit der am 09.11.2017 bzw. 12.01.2018 ausgesprochenen Kündigungen, ist die Mandatin im Falle der Wirtschaftlichkeit zum Verzicht auf die Hälfte ehemaliger MVA offene Mietkündigungen bereit. Sodann eine Verwahrung im Rahmen des Abschlusses des Vergleichs voraussetzt sein sollt, bevorzugt die Mandatin den Notar Herrn Dr. Baes.

Konkret lassen sich die rechtlichen Fragen der Mandatin wie folgt zusammenfassen:

- 1) Sind die Voraussetzungen für eine Mietminderung entfallen und wenn ja, wann?
- 2) Sind die erklärten fristlosen Mündigkeiten der Mandantin wirksam?
- 3) Kann ein "Mietzins" trotz wirksamer Mündigkeit verlangt werden?
- 4) Wie hoch sind die konkreten Mietnachlässen?
- 5) Kann der Vergleich bereits als Vollstreckbarstitel abgeschlossen werden oder kann zumindest der Vergleich zu einem Vollstreckbarstitel werden?

B. Rechtliche Prüfung

I. Entfall der Voraussetzungen der Mietminderung

Die Mietminderung Mindig des Mietzinses im Fall von Sach- oder Rechtsminderheit trifft gemäß §§ 36 I 1, 2 BGB ipso iure ein, sofern die dort normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies könnte hier der Fall sein.

Gewerberum

- 1) Ein Mietvertrag zwischen den Partien über die straßengünstlichsten Räumlichkeiten wurde am 05.01.2009 geschlossen, welche u.a. einen Brutto-Mietzins von 15.000,- pro Monat

Vorsicht. Der Mietzins ist ganz § 6 I des
Mietvertrages spätestens am 3. Vertragstag eines Monats
zu entrichten. Der Mietvertrag ist ~~am~~ befristet
bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden.

Eine Übergabe der Mieträumlichkeiten ist
nicht geplant.

§ 6 I 536 I BGB

- 2) Es liegen unstrittige Sachmängel der Mietwohnung vor, die während der Mietdauer entstanden bzw. aufgetreten sind, namentlich in Form von Putzschichten an den Wänden des ~~Am~~ ~~Erlaubt~~ ~~Nicht erlaubt~~ Raumes anwesend an der Decke im Gastraum, eine dichte Bodenbeschichtung im Keller, Wassersammlungen im Fahrstuhlschacht sowie eine Defekte ~~der~~ Eigentur.
- 3) Eine Unrechtmäßigkeit § 336 I 3 BGB ist aufgrund der Anzahl und des Ausmaßes der Mängel nicht ersichtlich.
- 4) Die Mieter sind ihrer Mängelanzeige pflichtig aus § 336c BGB ebenfalls nachzuhören, in dem sie die Vermieterin mit Schreiben vom 24.03.2017 über die obigen Mängel informierten.
- 5) Die Voraussetzungen des § 536 I 1, 2 BGB liegen nicht vor, sodass sich der Mietzins ipso iure um eine - hier angeforderte - Höhe von 5.250€

① Da die Mieter ein Restaurant betrieben,
schränken diese Möglichkeiten
insbesondere im
Gastraum merklich die
Tauglichkeit zum
vertragsgemäßen Gebrauch
ein, da sie das Ambiente
empfindlich negativ
beeinträchtigen.

monatlich reduzierte.

Fraglich ist jedoch, über welchen Zeitraum sich die Mietminderung rechtmäßig erstreckte.

Die Monate April und Mai 2017 sind insoweit eindeutig von der Mietminderung unpaar, da die Mängel festgestellt und keine Behebung ~~ausgeführt~~ für diesen Zeitraum angekündigt wurde.

Die Vermieterin hat jedoch mit Schreiben vom 15.05. 2017 Sanierungsarbeiten für den Zeitraum von 19.06. bis 31.07. 2017 angekündigt, welche ~~ausgeführt~~ zu Behebung der Mängel geführt hätten, jedoch aufgrund der Weise der Miete nicht durchgeführt werden konnten.

Da jedoch das Restaurantbetrieb in diesem Zeitraum hätte vollständig ~~profestlich~~ ~~ausgeführt~~ werden ~~musste~~ eingeschüttet werden müssen, mithin der vertragsgemäße Gebrauch vollständig den Mieten entzogen worden wäre, wäre auch in diesem Zeitraum eine Mietminderung - ggf. sogar höher als vollständig - die Folge der Sanierungsarbeiten gewesen. Demgegenüber können sich die Mieter auch nur die Monate Juni und Juli 2017 auf eine etwaige Minderung in obiger Höhe beauftrafen.

Frühestens ist das Werk von, wie die Rechtliche ab dem 01.08.2017 zu bearbeiten ist.

Ab diesem Zeitpunkt wären die Sanierungsarbeiten - hypothetisch betrachtet - erfolgreich abgeschlossen gewesen und die Mängel behoben worden, sodass die Verpflichtung des § 536 I 1, 2 BGB nicht mehr erfüllt gewesen wären und keine Mindestmaßnahmen mehr hätte erfordern dürfen.

Die Sanierungsarbeiten konnten jedoch aufgrund der Weigerung des Mieters nicht durchgeführt werden, welche nämlich ihre Zustimmung zur Durchführung der Sanierungsarbeiten von der Zusagen seitens des Vermieterin, die für den Zeitraum der Sanierung drohenden Umsatzentnahmen unterliegt zu erschließen, verlangten. Diese Zusagen verwies die Vermieterin, womit die Mieter ihre Zustimmung zur Sanierung verweigerten.

Allerdings besteht gemäß § 555a I, 578 II BGB eine Pflichtspflicht des Mieters hinsichtlich von Erhaltspflichten. Sollten der Mieter diese Pflichtspflicht verletzt, führt dies zum Ende der Mietvertrags nach § 536 I BGB ab dem vorvertraglich Ende der Mängelbereitschaft (ohne Verzögerung durch die Pflichtverletzung), hier also zum 31.07.2017. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass der Mieter unsonst eigenmächtig Mängel aufrechtzuhalten könnte, um die Bedingungen des § 536 I BGB

weiter herabführen zu können. § 536 I BGB hat zwar den Mieterschutz zum Sinn und Zweck. In einer solchen Konstellation würde der Mieterschutz aber zur Vermieterschädigung perpetuiert werden. Darüber hinaus würde die Verletzung der Pflichtspflicht aus § 555a BGB, welche auch den Vermieterschutz in Form des Schutzes der Sachabsatz der Mietkette dicht, weitestgehend leerlaufen, sodass die systematische Funktion des § 555a BGB im Zusammenspiel von §§ 535, 536 BGB unbeachtigt hinterhorstet werden würde.

Fraglich ist jedoch sodann, ob hier in dem bestehen auf eine Zusage durch die Mieter vor Erteilung der Zuthing zu Sanierungsarbeiten eine Verletzung dieser Pflicht darstellt. Dies könnte insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn die Mieter einen etwaigen Anspruch auf den Ersatz der drohenden Umweltseinbußen bereits vor der Sanierung geltend machen können.

aa) § 555a III BGB

In Betracht kommt ein Anspruch aus § 555a III BGB, wonach der Mieter Aufwendungen, die der Mieter infolge einer Erhaltungspflicht machen muss, von dem Vermieter erstatt verlangen kann. Gemäß § 555a III 2 BGB hat der Vermieter auf

Verlungen des Mieters einen Vorschuss zu leisten.
Hieraus könnte sich systematisch ein Auspruch auf
vertragliche Forderungen der Übereinkünften
ableiten lassen.

Allerdings müsste es sich hier den Übereinkünften
übereinstimmt um „Aufpunktien“ i.S.d.
§ 555a II 1 BGB handeln. Aufpunktien sind,
in Abgrenzung zu Schäden, freiwillige Vermögens-
opfer, also Kostenposten, die aufgrund automatischer
Entscheidung getilgt werden bzw. aufgezehrt.

Die vor Übereinkünften fallen jedoch als zwingende
Folge der Rechtsvertragsfreiheit nicht der Zwingung
unter; sie treten nicht freiwillig ein. Sie
stellen damit einen Schaden und keine Aufpunktie
dar.

Für eine extensive Auslegung oder Analogie An-
wendung besteht aus systematischen Gesichtspunkten
kein Raum, da mit § 536a BGB ein Schadens-
ersatzanspruch infolge von Mängeln der Miete
besteht und im Übrigen dann BGB eine klare
Differenzierung von Aufpunktien und Schäden voraus-

gut

bb) § 536 I BGB

Die Mieter könnten jedoch grundsätzlich § 536 I BGB
einen Schadensersatzanspruch haben.
Dieser erfordert insbesondere nach aufgetretenem

und Abgeltungsschäden, sodass die drohenden Unzulässigkeiten gar von der Rechtslage gedeckt wären (§ 243 II. BGB).

Allerdings sind diese Schäden - im Zeitpunkt der Verlängerung zuzusehen, also vor den Sanierungsarbeiten - nach übereinstimmung nicht eingehalten, da sie sich auf Zulässigkeit in der Zukunft beziehen. Eine etwaige „Vorschusspflicht“ kommt § 536a BGB nicht und für den Schadensersatz des BGB insoweit auch fremd. Die Mieter waren auch im Falle einer Geltendmachung ihrer Schäden nach Beendigung der Sanierung nicht von einer etwaigen „Zusage“ gehindert, die ihnen ein gesetzlicher Anspruch aus § 536a BGB zugestanden hätte.

Insofern lässt sich auch aus § 536a BGB kein Anspruch auf eine „Zusage“ herleiten, der einer Pauschalpflichtverletzung entgegensteinde.

cc) Auch aus § 535 I BGB ergibt sich nichts Gegenliches. Insbesondere dienen die Erhaltungsmaßnahmen der § 535a BGB gemäß der Herkunft des Vertragsgegenübers zunächst § 535 I BGB. Eine durchum beklagende Schadensersatzpflicht des Vermieters, lässt die Pauschalpflicht insofern jedoch unberührt (s. oben).

dd) Zwischenzins:

Nach alldem hatten die Mieter kein Recht oder Ausprache die Sanierungsarbeiten von einer Fazage der Erstattung der Umsatzeinkünfte abhängig zu machen. Die Regelung stellt vielmehr eine Verlängerung der Aufschlagspflicht aus §55a BGB dar.

- 6) Dies hat, wie oben ausgeführt, zur Folge, dass eine Mietminderung ab dem vorauftretenden Ende der Sanierungsarbeiten hätte eingestellt werden müssen. Mithin hätten die Mieter ab dem 01.08.2017 den vollen Mietzins zahlen müssen; ~~ab diesem Zeitpunkt muss nun eine Mietminderung nur ab diesem Zeitpunkt aufgrund der obigen Regel nicht mehr zulässig~~ eine Mietminderung war ab diesem Zeitpunkt aufgrund der obigen Regel nicht mehr zulässig.

II. Wirksamkeit der Kündigungen

Es muss zwischen den zwei Kündigungsarten differenziert werden.

- 1) Fristlose Kündigung durch Schreiben vom 09.11.2017

- a) Eine schriftliche Kündigungserklärung wurde den Mieter per Bote zugestellt.

b) Kündigungsmotiv

Es bedarf ferner einer Kündigungsmotiv genügt I 543 BGB, d.h. des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des I 543 II 2 BGB.

a) Dieser kommt hier in Form des I 543 II 1 Nr. 3 lit. b) BGB vorliegen, das heißt, der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erfüllt.

Wie oben dargestellt, erfolgte die Mietentnahmen für Juni und Juli 2017 rechtzeitig, sodass im Zeitpunkt der Kündigung unter Berücksichtigung der Fälligkeitsregel des Mietvertrags, für die Monate August, September, Oktober und November 2017 eine vollständige Mietentnahmeregelung erfolgt ist, mithin ein Fehlbetrag an ausstehenden Mietbeträgen von $6 \times € 2.500 = 21.000$ €. Dieser Brutto-Mietbetrags beträgt 15.000 € pro Monat, d.h. für zwei Monate 30.000 €.

Damit stellt die Voraussetzung des I 543 II 1 Nr. 3 lit. b) BGB nicht erfüllt.

bb) Es könnte ferner ein wichtiger und - groß
[1543 II 1 Nr. 3 lit. a) b6b] vorliegen, dass der
Mietz für zwei aufeinanderfolgende Monate mit
der Entrichtung der Miete oder eines nicht ver-
schleißbaren Teils der Miete in Vergang ist.

Im Zeitpunkt des Urkundenschreibens ist auf die
Monate Oktober und November 2017 abzuschließen,
in welchen ein Mietzstand am Mietztagen in
Höhe von insgesamt 10.500 € bestand. Dies
macht knapp $\frac{1}{3}$ der gesamtmietzinsen für
diesen Zeitraum (30.000€) aus.

Fraglich ist, ob dies als „nicht verschleißbarer
Teil“ (Alt. 2) anzusehen ist.

Dafür spricht, dass es knapp $\frac{1}{3}$ der Gesamtmietzinsen an-
dagegen spricht, dass Alt. 1 auf ein vollständiges
Ausblättern der Mietzinszahl abzielt und als
systematischen Erwähnen der „nicht verschleißbare
Teil“ (Alt. 2) diesem zumindest nahe kommt
muss, was bei knapp $\frac{1}{3}$ nicht der Fall ist.
Ferner spricht dagegen, dass die vor kurzfrügige
aber andererseits hinzuangefügt in lit. b) geso-
nndert gegeben ist, sodass die Konstellation besser
dort - als systematische und katalogischen Bezeich-
nung vorstehen ist als über eine normale Auszählung
des Anzahlbereichs des 1543 IV 1 Nr. 3 lit. a)
Alt. 2 b6b.

Damit liegt kein verschleißbarer Teil vor, sondern

Vertretbar die Voraussetzungen des § 543 III Nr. 3 lit.a) BGB nicht erfüllt sind.

a) Weitere wichtige Gründe ist § 543 I 2 BGB sind nicht erfüllbar, da sich die Mietz im übrigen Vertragsgang verhielten.

(A) Die Kündigung durch Schreiben vom 09.11.2018 ist damit ungeltend Kündigungserfolg unerreichbar.

2) Fiktive Kündigung durch Schreiben vom 12.01.2019

a) Ein schriftlicher Kündigungsschreiben wurde der Mieter per Bote vorstellt.

b) Es könnte ein Kündigungserfolg gemäß § 543 III 1 Nr. 3 lit. b) BGB vorliegen.

Wie unter I. ausgeführt, waren die Mieten ab dem 01.08.2017 zu Entrichtung des vollen Monatess verpflichtet. Zum Zeitpunkt dieser Kündigung waren daher Mietzahle für die Monate August - Dezember 2017 sowie Januar 2018 angefallen, mitin $6 \times 5.250 \text{ €} = 31.500 \text{ €}$. Damit belaufen die Mietzahle mehr als 2 Monatsmieten (30.000 €).

Es lag daher ein wichtiger Grund im Sinne des

1543 III 1 Nr. 3 lit. b) 566 vor.

c) Die fristlose Kündigung vom 26.01.2018
mit Schein vom 12.01.2018 vor dem
Vorhang.

III. „Mietzins“ trotz wirtschaftsloser Kündigung

Gründung 1542 II Nr. 1 B66 erlaubt ein Mietverhältnis mit Zeitablauf oder ~~ab~~ auf ^{befristet} abgelaufener Mietzeit. Letzteres ist hier anzuhören, sodass das Mietverhältnis ab dem 27.01.2018 0 Uhr nicht mehr bestand, ~~ab~~ Ab diesem Zeitpunkt waren die Mieter daher nicht mehr zu Entschädigung des Mietzinses verpflichtet, 1535 II B66 da hin Verhältnisverhältnis mehr bestand.

Jedoch kann die Mieter die Mietraumabrechnung weiter geltend machen, sodass gründung ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete der Vermieterin gründung 1546a I B66 besteht.

Diese Entschädigung steht ihr daher für den Monat Februar 2018 zu und zwar in volle Höhe, d.h. in Höhe von 11.000,-

IV. Höhe der Mietrückstände

Es hätten für die Monate August bis Dezember 2017 sowie Januar und Februar 2018 jeweils 15.000€ an Mietzinsen bzw. Entschädigung zu zahlt werden müssen. Diese wurde jedoch auf in jeweils 5.250€ gemindert gezahlt, sodass sich ein Rückstand von $7 \times 5.250€ = \underline{36.750€}$ ergibt.

Im Januar 2018 ist weiterhin ein geschuldeter Mietzins und entweder eine geschuldete Entschädigung (s.o.) anzunehmen.

Im Februar 2018 ist eine geschuldete Entschädigung anzunehmen und zwar auch in voller Höhe, da - fächerhaft - mit einer Auszeit und damit Rückgabe der Mieteache zum 1.03.2018 zu rechnen ist und der Mietzins gemäß 15566 I BGB zum 3. Okt. eines Monats zu entrichten ist; aus Mietzins und aus Entschädigung gemäß 1556a BGB gelten

I. Vergleich

*) wie sich aus I 794 I
Nr. 1 300 ergibt.

* auf Antrag

aufgrundlich geschlossen
Ein Vergleich selbst ist kein Vollstrechtsvollzug,
jedoch kann ein ^{zulässiger} Vergleich unter den Voraussetzungen
der I 796a - 796c 300 ^{**) für Vollstreckbarkeit} erklärter werden, sogenannter „Antragsvergleich.“

Die Vollstreckbarerklärung kann ^{auf Antrag} entweder durch den Prozessrichter, I 796b 300, oder durch einen Notar, I 796c 300, erfolgen. Je nachdem, wo die Vollstreckbarerklärung erstellt soll, muss in den Vergleichsprozess mit eingebunden werden, das heißt entweder erfolgt eine Niederschrift des Vergleichs bei einem zuständigen Amtsgericht i.S.d. I 796a 300 (Fälle des I 796b 300) oder es folgt eine Verurteilung des Vollstreckers Vergleichs bei einem zuständigen Notar (Fälle des I 796c 300).

Voraussetzung ist genügend I 796a I 300 jedoch in beiden Fällen, dass der Vergleich von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Partien geschlossen werden muss.

Die Ausdruckspräzisie des I 796a II 300 liegen hier nicht vor.

Demgegenüber ist der Abschluss eines Vergleichs im Sinne des I 796a I 300 möglich.

Eine besonderen Form bedarf es nicht,
da das materielle Recht diesbezüglich keine
Formeverforderung aufstellt.

Inhaltlich ist zu beachten, dass eine
Unterschrift der soeben Vollständig durch
die Schreiberin erfasst. Alle anderen Zeichen
kennen ^{müssen} die Zeichnung zu kennzeichnen
um Notar erhalten. Sollte dies gewünscht
sein (F. § 6c ZPO).

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit sind auf die Ergebnisse des Lebachtens sowie das Mandantenbegehen zu richten.

Da die ^{fiktive} Rücklegung zum 26.01.2018 (Abrechnung vom 12.01.2018) wiederum ist (siehe oben), ist entsprechend des Mandanten begehbar Vergleich zu entwerfen, der einen schnellen Auszug und Rückgabe der Nachache zum 01.03.2018 unter Verzicht auf die Hälfte der offenen Mietzinsenrückstände ($36.750 \text{ €} / 2 = 18.375 \text{ €}$) vorschlägt.

Hinsichtlich der §§ 796a - 796c ZPO bestehen zwei Optionen, wie dargestellt (Niederlegung bei Gericht, §§ 796a, 796b ZPO) oder Vertrag bei einem Notar, (§ 796a, 796c ZPO).

Hinsichtlich der Kosten könnte eine Niederlegung bei Gericht günstiger sein. [Die Notarkosten richten sich nach § 148 KStO, der hier jedoch nicht abgedruckt und daher irrelevant ist].

Entscheidend dürfte insoweit die Interesse des Mandanten an einer raschen Lösung unter Vermeidung der Einberufung von Gerichten sein, sodass dies für eine Verhandlung bei einem Notar - hier Dr. Baer - spricht, welcher auch im gleichen Amtssitz (Büro 6006) im Bereich der nach § 796a I ZPO zuständigen Anwaltskammer Hamburg

hat. Die Zentrierung der Partien zur Vomtry ist 1796c.
710 sollte nicht am Vergleich erkannt werden.

Ein Prozessvergleich gemäß 1794 Nr. 1 710 schafft
ausgrund des eindeutigen Mandatstegehm anderen
aus. ④④

*) Zwar bedarf es
im Rahmen der
1796a - 1796c, 710 einer
Antragsfälligkeit durch die
Mandatin damit
eine Volltrechtheit-
erklärung durch den
Notar erfolgen
zu. Da der
Notar jedoch unbekannt
und unverlässlich ist,
stellt dies eine
deutlich schwierigere
und unkomplikativeres
Vorgehen im Vergleich
zu Antragsfälligkeit
im Prozessvergleich
durch.

aber den
Teilerafs!

Hinsichtlich des Vergleichsinhalts ist zu beachten,
dass die Mandatin nur an einem etwaigen
Vergleich interessiert ist, wenn bis zum 1.9.2018
die ausreichende Hälfte der offenen Mietkis-
rücksände (s.o., 18.375€) gezahlt wird.
Hier böte es sich daher an, den Vergleich
unter einer aufschließenden Bedingung gemäß 1158 I
hier zu schließen. ⑧

Im Übrigen ist eine Rüpfung zur gesuchten Rückgabe
sowie zur Hälfte der Kehrtzeit der Vomtry
sowie eingeschränktem Tragz. von Anwaltskosten und
Antrags abzuwählen.

⑤ Der Anwaltsvergleich ist ein Vergleich i.S.d. 1779 BGB,
somit einschuldichtlicher Vertrag, sodass der Abschluss
des Anwaltsvergleichs unter einer aufschließenden
Bedingung möglich ist.

Vergleichsvorstudie

ENTWURF

Hamburg, 06.02.2018

ANWALTSVERGLEICH

Preambel

Zwischen den Partien besteht seit dem 05.01.2009 ein Mietverhältnis über Gewerberäume (historischer Wasserschlösschen), in dem die Mieter, Herr und Frau Woltos, ein Restaurant betreiben. Im Zuge einer notwendigen Sanierungsarbeit zur Sicherungslösung kam es im Frühjahr 2017 zum Streit zwischen den Partien. Infolgedessen konnten keine Sanierungsarbeiten durchgeführt werden und es kam seit Juni 2017 bis heute zu lediglich ca. 5.250€ geminderten monatlichen Mietzinszahlungen. Mit diesem Anwaltvergleich möchten die Partien etwaige rechtliche Streitpunkte aufgezeigt, diskutiert und abschließend einvernehmlich klären.

~~Mit dem vorliegenden Dokument wird kein Rechtsstreit verhindert~~

Dies vorausgesicht, nunmehr schließen

Rechtsanwältin Dr. Südhoff, Gaußgasse 2,
20099 Hamburg,

im Namen und mit Vollmacht der
Wasserturm Projekt GmbH, vertreten durch die
alleinige Geschäftsführerin Dr. Kern, Admiralstraße 1,
20259 Hamburg,

Vermietin
- Mietvertrag -

und

Rechtsanwältin Hohenskin, Kurfürstplatz 1,
20457 Hamburg,

im Namen und mit Vollmacht der Eheleute
Timo und Annika Wolters, Eimsbütteler Weg 17,
20259 Hamburg,

- Mieter -

Vermietin und Mieter
- zusammen, die Partien
- jeweils einzeln,
eine der die Partei -

~~Wasserwerft~~ Anwalts-
folgenden Vergleich ab:

§ 1

§ 1.1. Die Mieter verpflichten sich, die Räumlichkeiten des Mietvertrages vom 05.01.2009 an die Vermieterin bis zum 01.03.2018 in gerütteltem Zustand zu übergeben.

§ 1.2. Die Mieter verpflichten sich, an die Vermieterin bis zum 01.03.2018 18.375€ auf das Konto mit der IBAN DE19 7683 5432 4321 9876 12 bei der Profi-Bank zu überweisen.

Was ??
dafür gibt
es keinen
Anlass

§ 1.3. Die Vermieterin verzichtet auf die Geltendmachung jederlei Ansprüche auf affine Mietzinsen oder Entschädigungen gemäß § 546a BGB, die den mit § 1.2 festgelegten Betrag überschreiten.

§ 1.4 Die Mieter verzichten auf die Geltendmachung jederlei Ansprüche auf Schaden-, Notfallsatz oder Entschädigung, die mit dem Mietverhältnis oder der Miete nichts in Verbindung stehen.

§ 2

Die Mieter unterwerfen sich der sofortigen Vollstreckung aus diesem Urteilstit. Anwaltsvergleich.

§3

Mit den Parteien stimmen hiermit einer Verwahy
der Urschrift dieses Anwaltvergleichs durch
den

Notar Dr. Baer, Brüte Gasse 27,
20355 Hamburg,

ausdrücklich zu.

§4

§4.1. Die Parteien tragen die Kosten und
Gebühren, die von ~~Verwahy~~ durch die
Verwahy gemäß § 3 entstehen, jeweils
zur Hälfte.

§4.2. Die Anwaltshonorar und Auslagen der Parteien
trägt jede Partei selbst.

§5

Der Tag des Zustandekommens dieser
Anwaltvergleichs ist der [06.02.2018].

Frage: Was passiert,
wenn Zahlung
nicht o. nicht fort-
gew. eingefügt?

Dieser Anwartsvergleich wird unter der aufschickenen Bedingung im Sinne des § 158 I BGB geschlossen, dass die unter § 1.2. bezeichnete Zahlung fristgemäß, das heißt bis zum 01.03.2018, in voller Höhe auf dem angegebenen Konto der Vermieterin verbucht wird.

Dann hat Mutter
keinen ~~Vollmacht~~
Artikel aus welchem

Sie die Räumung + Zahlung
für 36 TL verabredet
haben. Dafür diese Bedingungen
ist dann ja nicht eingetreten

Um den
Teil erlaß war
mit den Bedingungen
zu stellen

und auf keinen
Fall können Sie
eine Abfertigungsabschaltung
machen, denn Sie
wissen nicht ob

Sie nur tatsächlich im Namen und mit Vollmacht der Vermieterin,
aus 1.3. räumt
und an welchem
Zustand die Räume

Dann sind

-> weitere

Möglich -

entscheidung

-> Schadensersatz

sofern eine oder mehrere der Klausuren dieses Anwartsvergleichs unwirksam sein sollten, so tritt ^{vertreten} an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Anwartsvergleich und dessen übrige Regelungen bleiben hiervon unberührt; § 139 BGB findet keine Anwendung.

[Unterschrift Dr. Südhoff]

Im Namen und mit Vollmacht der Mutter,

[Unterschrift Hohenstein]

Ihr Grabahnen

ist sehr schön.

Ihr Vergleichsentwurf

ist auf den ersten

Blick durch das Dach,

jedoch hält er in

den wesentlichen Punkten

Bedeutung & Abgeltung

des näheren Entwurfs

wild stand und wurde

zu einem Färko führen.

Voll befriedigend,

11 Punkte

Am 13.5.22